

Förderung Dach- und Fassadenbegrünung

Die Stadt Weinheim möchte einen Beitrag zum Erhalt bzw. der Verbesserung eines guten Stadtklimas und der Biodiversität leisten. Dach- und Fassadenbegrünungen sind hierfür ein wichtiger Baustein. Daher hat der Gemeinderat eine Förderung für die Begrünung von Dächern und Fassaden beschlossen. Der Beschluss wird durch diese Förderrichtlinie umgesetzt.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen auf privaten Grundstücken in Weinheim. Für das Haushaltsjahr 2024 stehen 20.000 € zur Bezuschussung zur Verfügung.

Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs des Antrags, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen und von bodengebundenen Fassadenbegrünungen.

Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

3.1. Dachbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von

- extensiven Dachbegrünungen
- Substrataufbau von mind. 8 cm an Flachdächern und Dächern mit einer Neigung bis zu maximal 15°, Mindstdachfläche 10 m²
- 50% der förderfähigen Kosten werden gefördert
- Förderung mit max. 25 Euro/m², Förderuntergrenze 100 Euro, Förderobergrenze 1.000 Euro pro Grundstück

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Materialkosten (alles oberhalb der Dachabdichtung, das im Zusammenhang mit der Begrünung steht, wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzen)
- Kosten des fachgerechten Einbaus durch qualifiziertes Fachpersonal

Alle bei Dachbegrünungen Anwendung findenden Fachnormen und anerkannten Regeln der Technik müssen beachtet und der Planung und Ausführung zu Grunde gelegt werden. Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

3.2. Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von

- bodengebundener Fassadenbegrünung mit mehrjährigen Selbst- und Gerüstklimmern
- 50% der förderfähigen Kosten werden gefördert
- Förderuntergrenze 100 Euro, Förderobergrenze 1.000 Euro pro Grundstück

Förderfähig sind folgende Ausgaben

- Kosten für vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung), Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch
- Materialkosten (Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme sowie Pflanzen)
- Kosten des fachgerechten Einbaus durch qualifiziertes Fachpersonal

Bodengebundene Fassadenbegrünungen, bei denen der Bodenanschluss im öffentlichen Raum vorgesehen ist, sind unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Bestand an Leitungen und anderen technischen Gegebenheiten möglich. Hierzu sind eine Einzelfallprüfung und Freigabe durch die Fachämter der Stadt Weinheim erforderlich.

3.3 Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen (ausgenommen Materialien)
- Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen
- Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung/Entsiegelung oder Prüfung der Dachstatik
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen gefördert werden.
- Folgekosten und Instandhaltungskosten, gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

4. Antragsberechtigte

Anträge können nur für Grundstücke in Weinheim gestellt werden. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Mieterinnen und Mieter mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer.

5. Voraussetzungen für eine Förderung

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Fotos des jetzigen Zustandes der Dach- oder Fassadenfläche
- Kurzbeschreibung des Vorhabens (Beschreibung der geplanten Maßnahme (Art der Dachbegrünung (extensiv/ intensiv), bei Fassadenbegrünung Nennung der Rankhilfen; Nennung der Materialien und geplanten Bepflanzung)
- Plan, Skizze oder Luftbild mit Bemaßung, aus dem die für die Begrünung vorgesehene Fläche (Dach oder Fassade) sowie die weitere Gestaltung und Nutzung entnommen werden kann
- Entweder detailliertes Angebot einer Fachfirma über die auszuführenden Arbeiten oder Übersicht der geschätzten Materialkosten bei Umsetzung der Maßnahme in Eigenleistung
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen

6. Antragstellung und Vorhabensdauer

Vor Maßnahmenbeginn ist ein elektronischer oder schriftlicher Antrag bei der Förderstelle der Stadt Weinheim erforderlich. Dem Antrag sind die unter Punkt 4. genannten Unterlagen beizulegen, sowie der Nachweis nach Punkt 5.

Das Antragsformular steht unter www.weinheim.de/Klimaschutz-Förderprogramme zur Verfügung oder kann unter der Emailadresse: foerderstelle@weinheim.de oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die Förderstelle kann mit der Realisierung der Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Zusammen mit der Eingangsbestätigung wird ein Vordruck für den Verwendungsnachweis für die Auszahlung des Zuschusses verschickt.

Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme im Jahr 2024 umgesetzt werden.

7. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

Die Förderstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs.

8. Verwendungsnachweis

Nachdem die Maßnahme umgesetzt ist, kann der Zuschuss mit dem Verwendungsnachweis angefordert werden. Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Anlagen ist bis 31.12.2024 der Förderstelle vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen in Kopie beizufügen:

- Kopien der Rechnungen
- Fotos der durchgeführten Maßnahmen

Alle Unterlagen können auch elektronisch an foerderstelle@weinheim.de eingereicht werden.

9. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2024 und nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

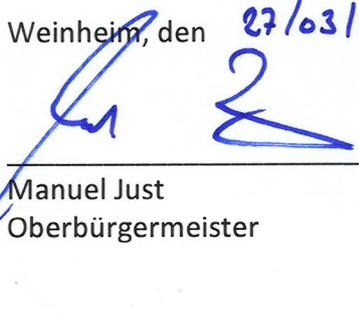
Die Stadt Weinheim behält sich vor, die durchgeführten Maßnahmen stichprobenartig zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Weinheim, den

27/03/2024



Manuel Just
Oberbürgermeister